
S 18 KR 642/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zurückstellung der Strafvollstreckung, Rehabilitationsmaßnahme, Ruhenstatbestand, Entwöhnungstherapie
Leitsätze	Dem Anspruch des Antragstellers gegen seine Krankenversicherung auf Bewilligung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme im Zeitraum der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtmG steht kein Ruhenstatbestand gemäß § 16 Abs. 1 Nr.4 SGB V entgegen.
Normenkette	§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V , § 35 BtmG, § 40 Abs. 2 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 642/22 ER
Datum	16.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 231/22 B ER
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Bescheid vom 12.07.2022 eine Zusage zur Übernahme der Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zur Behandlung einer Drogenabhängigkeit mit Regeltherapiedauer 24/26 Wochen in der S-Klinik Bâ. â Fachklinik für Suchterkrankungen zu erteilen, die für den Fall der Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichtes Bâ. vom â, AZ â durchgeführt wird.

2. Die Antragsgegnerin erstattet die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Ä Ä

Gründe:

Ä

I.

Ä

Der am 19.01.1979 geborene Antragsteller befindet sich ausweislich des vorliegenden Vollstreckungsblattes (Bl. 15 der Gerichtsakte, GA) seit 01.07.2021 in der JVA Aachen im Strafvollzug und ist bei der Antragsgegnerin krankenversichert.

Zuletzt wurde er durch Urteil des Amtsgerichtes Bonn vom 19.12.2020, AZ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten sowie zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt (Bl. 16 ff. GA). Zu den persönlichen Gründen ist in dem Urteil vermerkt, dass der Antragsteller seit seinem 18. Lebensjahr regelmäßig Drogen konsumiert, zunächst Cannabis, später auch Crystal und GBL. Die zur Aburteilung anstehenden Taten stehen in Zusammenhang mit der festgestellten Betäubungsmittelabhängigkeit (Bl. 17 GA).

Das Urteil wird in Bezug auf die Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten seit 21.12.2021 vollstreckt. Außer der Strafvollstreckung aus dem benannten Urteil steht noch eine weitere Strafvollstreckung an aus einem Urteil des Amtsgerichtes C vom 19.12.2020 mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten an, von denen allerdings nur noch eine Rest-Gesamt-Freiheitsstrafe von 398 Tagen zu verbüßen ist (Bl. 15 GA).

Am 24.05.2022 beantragte der Antragsteller bei der Deutschen Rentenversicherung stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Hinblick auf seine Drogenabhängigkeit (Bl. 5 der Verwaltungsakte, VA). Dem Antrag lagen u.a. der ärztliche Befundbericht des behandelnden Arztes Dipl.-med. Z., der die Belastbarkeit des Antragstellers für die Rehabilitationsmaßnahme bejaht, der Sozialbericht und der handschriftliche Lebenslauf/Suchtverlauf des Antragstellers bei (Bl. 5ff. VA). Vorgelegt wurde auch die Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt zur hier vorliegenden Möglichkeit der Zurückstellung nach [§ 35](#) Betäubungsmittelgesetz (BtMG) (Bl. 40 VA).

Die Deutsche Rentenversicherung verneinte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach [Â§ 11](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und leitete den Antrag nach [Â§ 14 Abs. 1](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) an die Antragsgegnerin weiter.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag durch Bescheid vom 12.07.2022 mit folgender Begr ndung ab:

    Sie befinden sich derzeit im Vollzug einer Haftstrafe und haben Anspruch auf Heilbehandlung gem     [Â§ 48 SGB XII](#), analog [Â§ 57 StVollzG](#). Entsprechend des Urteils des Bundessozialgerichts vom 05.08.2021 bleiben Sie auch bei einer m    glichen Zur    ckstellung nach [Â§ 35 BtMG](#) weiterhin im Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung.

W    hrend dieser Zeit ruhen die Leistungsanspr    che gegen eine gesetzliche Krankenkasse. Somit kann die AOK PLUS keine Leistungen zur Entw    hnungsbehandlung f    r Sie     bernehmen.    

 

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 25.07.2022 Widerspruch ein,     ber den noch nicht entschieden wurde.

 

Mit Eingang am 04.08.2022 beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der vorl    ufigen Zusage zur     bernahme der Kosten der beantragten Rehabilitationsma    nahme f    r den Fall der Zur    ckstellung der Strafvollstreckung.

 

Der Antragsteller f    hrt aus,

es tr    fe nicht zu, dass die Leistungsanspr    che gegen die gesetzliche Krankenkasse w    hrend der Rehabilitationsma    nahme ruhen.

Denn er befinde sich bei einer Zur    ckstellung der Strafvollstreckung gem       [Â§ 35 BtMG](#) gerade nicht im Vollzug einer Freiheitsstrafe und auch nicht in einer freiheitsentziehenden Ma    regel der Besserung und Sicherung. Er habe auch keinen anderweitigen Anspruch auf Gesundheitsf    rsorge in diesem Zeitraum.

 

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

den Antrag abzulehnen.

Â

Die Antragsgegnerin st tzt sich weiterhin auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.08.2021, [B 4 AS 58/20](#), und erwidert, die Kosten bernahmeverpflichtung des Freistaates Sachsen, den sie in der Pflicht s he, ergebe sich zwar nicht aus Â  57 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), aber aus [Â  58 StVollzG](#) (Bl. 27 RS GA).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte (46 Blatt) verwiesen.

Â

II.

Â

Dem zul ssigen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist stattzugeben.

Â

Nach [Â  86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorl ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis zul ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der Antrag ist bereits vor Klageerhebung zul ssig ([Â  86b Abs. 3 SGG](#)).

Â

F r eine einstweilige Anordnung sind nach [Â  86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â  920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung Tatsachen f r einen Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft zu machen. F r das Bestehen eines Anordnungsanspruches ist die Darlegung und Glaubhaftmachung von Tatsachen erforderlich, aus denen sich ein materiell-rechtlicher Anspruch ergibt. Der Anordnungsgrund erfordert das Bestehen einer besonderen Dringlichkeit. Die vorl ufige Regelung muss  zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig  erscheinen. Entscheidend ist hierf r vor allem, ob es dem einstweiligen Rechtsschutz Begehrenden zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (S chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom

10.09.2009 â [L 7 AS 414/09 B ER](#) â dokumentiert bei Juris). K nnen ohne die Gew hrung vorl ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeintr chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen w ren, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschlie end zu pr fen. Scheidet eine vollst ndige Aufkl rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gew hrung des effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabw gung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â [1 BvR 569/05](#) â dokumentiert bei Juris).

 

Hiervon ausgehend hat der Antragsteller Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Anordnungsanspruch:

Der Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin ergibt sich aus [   40 Abs. 2](#) des F nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), nachdem im vorliegenden Fall die Eintrittspflicht des Rentenversicherungstr gers wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu verneinen war.

Die S-Klinik., Fachklinik f r Suchterkrankungen, ist Vertragspartnerin der Antragsgegnerin gem   [   40 Abs. 2 SGB V](#) (Bl.42 GA), auch die weiteren Voraussetzungen, die in Anbetracht der im Urteil des Amtsgerichtes B . vom geschilderten âDrogenkarriereâ und der geschilderten glaubhaften Motivation des Antragstellers zur Umkehr sowie in Kenntnis der Anlagen zum Antrag vom 24.05.2022 auch durch die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt werden, sind hinreichend glaubhaft gemacht.

Einem Anspruch gegen die Antragsgegnerin steht auch kein Ruhenstatbestand gem   [   16 SGB V](#) entgegen.

Einem Anspruch des Antragstellers gegen seine Krankenversicherung auf Bewilligung der Rehabilitationsma nahme st nde dann [   16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V](#) entgegen, wenn gegen ihn im Zeitraum der Zur ckstellung der Strafvollstreckung nach [   35 BtMG](#) eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Ma regel der Besserung und Sicherung vollzogen w rde und er als Gefangener in diesem Umfang Anspruch auf Gesundheitsf rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz h tte oder sonstige Gesundheitsf rsorge erhielte.

Die Voraussetzungen dieses Ruhenstatbestandes sind umfassend nicht gegeben.

Zum einen liegt keine Maßregel der Besserung und Sicherung vor. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß [Â§ 64](#) des Strafgesetzbuches (StGB) ist zwar eine freiheitsentziehende Maßregel. Eine solche gerichtliche Anordnung liegt jedoch nicht vor und hätte auch den sich aus dem Strafurteil ergebenden Anreiz des Antragstellers, sich eigeninitiativ aus der aktuellen Situation zu arbeiten konterkariert.

Auch liegt während des Zeitraumes der Zurückstellung der Strafvollstreckung kein fortdauernder Vollzug einer Freiheitsstrafe vor. Hiergegen sprechen bereits ohne weiteres die Bedingungen eines solchen Aufenthaltes. Die S-Klinik ist kein Haftkrankenhaus, sondern eine Fachklinik für Suchterkrankung, in der alle spezifisch Erkrankten, unter ihnen auch verurteilte Straftäter behandelt werden können.

Auch das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.08.2021 steht dem nicht entgegen.

Zwar schließt diese Entscheidung den dortigen Kläger über [Â§ 7 Abs. 4 Satz 2](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) von dem Bezug von Grundsicherungsleistungen mit der Begründung aus, er befinde sich während des Zurückstellungszeitraumes nach [Â§ 35 BtMG](#), also während des Klinikaufenthaltes weiterhin in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (BSG, Urteil vom 05.08.2021, [B 4 AS 58/20](#) Euro, Rz. 21, zitiert nach juris). Diese Entscheidung hat jedoch ersichtlich keine über den Bereich des Grundsicherungsrechtes hinausgehende Bedeutung, schon gar nicht führt sie dazu, dass Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsträger unter Berufung auf diese Entscheidung aus der Leistungsverantwortung entlassen werden.

Das Bundessozialgericht hatte sich in der zitierten Entscheidung mit der Frage zu beschäftigen, ob der Kläger, der zur Durchführung einer bewilligten stationären Entwöhnungstherapie für eine Dauer von 20 Wochen (also weniger als sechs Monaten, dazu [Â§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II](#)) von der Justizvollzugsanstalt in die Fachklinik entlassen worden war, Eingliederungshilfe und den zuerkannten notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach [Â§ 27 b](#) des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beanspruchen konnte oder Eingliederungshilfe und Grundsicherungsleistungen, beziehungsweise ob die aufliegend bedingte Bewilligung des monatlichen Barbetrages wegen eines

durchsetzbaren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen entfele.

In dieser Konstellation stellte das Bundessozialgericht auf der Grundlage des [Â§ 7 Abs. 4 SGB II](#) eine klare Trennung zwischen dem Zust ndigkeitsbereich der Sozialhilfetr ger auf der einen Seite und der Grundsicherungstr ger auf der anderen Seite fest und stellte klar, dass dem Kl ger der Barbetrag nach Sozialhilferecht zukomme und keine Grundsicherungsleistungen. Eine Vermengung der Zust ndigkeiten durch einen Anspruch des Kl gers gegen ber dem Grundsicherungstr ger scheide mithin aus. Die Zuordnung zum Sozialhilferecht m sse deshalb erfolgen, weil der Zweck der Zur ckstellung von der Strafvollstreckung gem   [Â§ 35 BtMG](#) regelm  ig ausschlie lich die Behandlung einer Abh ngigkeit sei. Dies schlie e in der Regel eine Erwerbst tigkeit aus, was dem Sozialhilferecht n her sei als dem Grundsicherungsrecht (BSG, a.a.O., Rz. 33, zitiert nach juris).

Die Pflicht der Renten- bzw. Krankenversicherungstr ger zur Kosten bernahme bei Rehabilitationsma nahmen ber hrt die Entscheidung nicht. H tte das Bundessozialgericht eine komplette Kehrtwende in der Finanzierung der Ma nahmen statuieren wollen, wozu nach Auffassung des Gerichtes keine Anhaltspunkte bestehen und  berdies Konfliktpotential unter Beachtung der Gewaltenteilung b te, w re mit Ausf hrungen zu rechnen gewesen, welcher Kostentr ger dann einzutreten h tte. Hierzu fehlen indes aus guten Grund Hinweise. Die Ansicht der Antragsgegnerin, dass nunmehr die Leistungsanspr che versicherter Inhaftierter bei Zur ckstellung der Strafvollstreckung nach [Â§ 35 BtMG](#) ruhen, tr gt mithin nicht.

Abgesehen davon hat der Antragsteller auch keinen Anspruch auf die beantragte Rehabilitationsma nahme nach Â§ 58 Satz 2 Nr. 4 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Die Vorschrift wurde nach  bergang des Strafvollzuges in die Gesetzgebungskompetenz der L nder nicht  bernommen, [Art. 125 a](#) Grundgesetz, Â§ 111 des S chsischen Strafvollzugsgesetzes.

Anordnungsgrund:

Der vom Antragsteller aus der Ablehnung seines Antrages zu bef rchtende Nachteil besteht darin, dass er ohne eine Zusage zur Gew hrung der Therapie entgegen der M glichkeit einer Zur ckstellung der Strafvollstreckung nach [Â§ 35 BtMG](#) im Vollzug bleiben muss. Dieser Nachteil ist im Sinne des [Â§ 86b Abs. 2 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wesentlich und aktuell, weil die Eingangsvoraussetzungen von [Â§ 35 Abs. 3 Satz 2 BtMG](#) vorliegen (so

Überzeugend in einem ähnlich gelagerten Fall zur Eilbedürftigkeit
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.03.2015, [L 6 KR 71/14 B ER](#)
, Rz. 24, zitiert nach juris). Die Möglichkeit der Zurückstellung nach [Â§ 35 BtMG](#)
wurde dem Antragsteller bereits am 24.05.2022 bescheinigt (Bl. 40 VA). Überdies
wurde sie auch durch das vorgelegte Vollstreckungsblatt (Bl. 15 GA) glaubhaft
gemacht.

Gemäß [Â§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BtMG](#) kann eine Zurückstellung der
Strafvollstreckung erfolgen, wenn auf eine Freiheitsstrafe oder
Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein Rest der
Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt. Dies ist
der Fall. Auch liegen keine die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß [Â§ 35](#)
[Abs. 6 Nr. 2 BtMG](#) hindernde weitere Strafvollstreckungen vor. Denn sind neben
einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe in anderen nicht gesamtstrafenfähigen
Betäubungsmittelsachen Restfreiheitsstrafen zu vollstrecken, so besteht kein
dauerhaftes Vollstreckungshindernis, wenn jeder einzelne Strafreist gemäß [Â§ 35](#)
[BtMG](#) zurückgestellt werden kann, auch wenn die Summe der Strafzeiten â€“ wie
hier â€“ 2 Jahre übersteigt (so Fabricius in Patzak/Volkmer/Fabricius,
Betäubungsmittelgesetz, 10. Auflage 2022, Rz. 285, zitiert nach Beck-Online).

Â

Damit war dem Antrag stattzugeben.

Â

III.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1](#)
[Satz 1 SGG](#).

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024